

Sitzung: 05.07.2011 Bau- und Umweltausschuss
TOP: 11 Bebauungs- und Grünordnungsplan SO "Photovoltaik-Freiflächenanlage Oberempfenbach";
Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Abstimmung:

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird beschlossen:

I. Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB fand im Zeitraum vom 25.05.2011 bis 27.06.2011 statt.

II. Beteiligung der Behörden

Die Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 21.05.2011 bis 27.06.2011 statt. Insgesamt wurden 26 Fachstellen am Verfahren beteiligt, dessen Ergebnis sich wie folgt zusammenfassen lässt:

1. Folgende Fachstellen haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Bayer. Bauernverband Abensberg
- Energienetze Bayern GmbH
- E.ON Bayern AG – Kundencenter Pfaffenhofen
- Erdgas Südbayern GmbH
- Regionaler Planungsverband Landshut
- Höhere Landesplanungsbehörde
- Stadt Geisenfeld
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Nürnberg
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Regensburg
- Deutsche Telekom AG, Landshut
- Wasserwirtschaftsamt Landshut

2. Keine Bedenken wurden von folgenden Fachstellen vorgebracht:

- Vermessungsamt Abensberg vom 27.05.2011
- Verwaltungsgemeinschaft Mainburg vom 25.05.2011
- Gemeinde Rudelzhausen vom 25.05.2011
- Markt Wolnzach vom 27.05.2011
- Zweckverband z. Wasserversorgung Au/Hallertau vom 22.06.2011
- Landratsamt Kelheim vom 21.06.2011
 - * Abfallwirtschaft
 - * Gesundheitswesen
 - * Immissionsschutz
 - * städtebauliche Belange
 - * Tiefbauabteilung

3. Nachfolgende Fachstellen haben Anregungen und teilweise Einwände formuliert:

3.1 Schreiben des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg vom 26.05.2011

Zu der oben angegebenen Bauleitplanung hat das AELF Abensberg am 21.04.2011 bereits Stellung genommen. Diese Ausführungen haben weiter Bestand.

Besonders weisen wir nochmals auf unsere Anregung hin, auf dem geplanten Grünstreifen an den Grenzen zu den Hopfengärten im Westen und im Norden des Planungsgebietes eine 6-reihige Hecke zu pflanzen, um damit das Risiko von Emissionen im Bereich der PV-Anlage aufgrund von Bodenbearbeitungs- oder Pflanzenschutzmaßnahmen in den benachbarten Hopfengärten zu vermindern. Dort, wo der extensive Wiesenstreifen im Westen des SO-Gebietes sehr schmal (unter 15 m Breite) ist, mag auch eine 3-4-reihige Hecke genügen, um eine Verschattung der Module zu vermeiden.

- Mit 8 : 1 Stimmen -

Würdigung:

Die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird zur Kenntnis genommen.

Auf die Pflanzung einer sechsreihigen Hecke zu den angrenzenden Hopfengärten wird jedoch bewusst verzichtet, da diese zum einen eine erhebliche Verschattung mit sich bringen und zum anderen den Zielsetzungen der Ausgleichsmaßnahmen entgegen stehen würde, v. a. durch eine schematische Führung an der Grundstücksgrenze und eine Verschattung der Wiesenbereiche. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer sich explizit gegen Heckenpflanzungen im Westen und Norden ausgesprochen, auch im Hinblick auf eine gute Bewirtschaftbarkeit der extensiven Wiesenflächen und die bereits im Westen und Norden vorhandenen zahlreichen Heckenstrukturen.

Im Norden bestehen noch 25-27 m Wiesenflächen im Geltungsbereich ab Zaun, d. h. 33 m bis zum Beginn der Modultische. Hier besteht bereits eine etwa dreireihige Strauchhecke auf einem Ranken, die als Biotop amtlich kartiert ist. Eine ergänzende Vorpflanzung im Süden ist hier aus naturschutzfachlichen Gründen abzulehnen.

Am Südwestrand des Geltungsbereichs liegen insgesamt 40 m zwischen Hopfengarten und Modultischen (Baugrenze). Dies setzen sich aus 8 m bis zum Zaun (Umfahrt), ab Zaun 10 m und mehr, außerhalb Weg und Fl.Nr. 427 (Grünland) zusammen mit zusammen rund 22 m. Hier besteht zudem auch bereits eine Vielzahl an Gehölzbeständen und Hecken: eine 2-5 m hohe Baum-Strauch-Hecke und westlich des Weges eine Böschung mit einer raumwirksamen 10-12 m hohen Baumhecke aus über einem Dutzend Vogel-Kirschen und Eschen, eine weitere 2-3 m hohe Schlehenhecke steht etwas nördlicher, jedoch auf der westlichen Seite des Feldwegs.

Die Erforderlichkeit für eine randliche sechsreihige Heckenbepflanzung wird daher nicht gesehen, auch da keine Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu befürchten sind.

3.2 Schreiben des Staatlichen Bauamtes Landshut vom 22.06.2011

Das Staatl. Bauamt Landshut nimmt zu der o.g. Bauleitplanung als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

1. Grundsätzliche Stellungnahme

Gegen die Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitplanung bestehen seitens des Staatl. Bauamtes Landshut keine Einwände, wenn die unter 2. ff genannten Punkte beachtet werden.

2. Ziele der Raumordnung und Landesplanung,

die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

-keine-

3. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen,

die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Beim Staatl. Bauamt Landshut bestehen für den Bereich der o.g. Bauleitplanung keine Ausbauabsichten.

4. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen,

die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen), Angabe der Rechtsgrundlage sowie Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen).

Bauverbot

Entlang der freien Strecke von Staatsstraßen gilt gemäß Art. 23 Abs. 1 BayStrWG für bauliche Anlagen bis 20 m Abstand vom äußeren Rand der Fahrbahndecke Bauverbot. Die entsprechende Anbauverbotszone ist im Bauleitplan darzustellen.

Werbende oder sonstige Hinweisschilder sind gemäß Art. 23 BayStrWG innerhalb der Anbauverbotszone unzulässig. Außerhalb der Anbauverbotszone sind sie so anzubringen, dass die Aufmerksamkeit des Kraftfahrers nicht gestört wird (§ 1 Abs. 5 Nr. 8 BauBG).

Erschließung

Das von der Bauleitplanung betroffene Gebiet liegt im Bereich der

- freien Strecke der Staatsstraße 2335 von Abschnitt 620 Station 0,364 bis Abschnitt 620 Station 0,509.

Die Erschließung der Grundstücke des Bauleitplangebietes ist über den Feldweg (Fl.-Nr. 422/1) geplant. Die Feldwegeinmündung in die St 2335 muss auf eine Länge von mind. 20 m – gemessen vom befestigten Fahrbahnrand der o.g. Straße – mit einem bituminösen oder gleichwertigen Belag versehen werden.

Die Entwässerung der Einmündungsfläche muss durch entwässerungstechnische Maßnahmen so gestaltet werden, dass kein Oberflächenwasser der St 2335 zufließen kann (§ 1 Abs. 5 Nr. 8 BauGB i.V.m. Art. 9 Abs. 1 BayStrWG). Soweit durch die entwässerungstechnischen Maßnahmen ein wasserrechtlicher Tatbestand geschaffen wird, ist hierzu von der Kommune die wasserrechtliche Genehmigung der unteren Wasserbehörde einzuholen.

5. Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen

aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Auf die von der Straße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen.

Wir bitten um Übersendung eines Stadtratsbeschlusses, wenn unsere Stellungnahme behandelt wurde.

Der rechtsgültige Bebauungsplan (einschließlich Satzung) ist dem Staatlichen Bauamt zu übersenden.

- Mit 8 : 1 Stimmen -

Würdigung:

Die Stellungnahme des Staatl. Bauamtes Landshut wird zur Kenntnis genommen.

Die beidseits 20 m breite Anbauverbotszone an der St 2335 wurde bereits im Plan eingearbeitet und ist dargestellt, ebenso die Befestigung der Feldwegeinmündung (Fl.Nr. 422/1) in die St 2335 (hier 20 m bituminöser oder gleichwertiger Belag).

Es wird sichergestellt, dass kein Oberflächenwasser der St 2335 zufließen kann. Die Planungsmaßnahmen werden im Rahmen der Baugenehmigung aufgezeigt.

3.3 Schreiben des Landratsamtes Kehlheim vom 21.06.2011

In unserer Funktion als Träger öffentlicher Belange werden gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungs- und Grünordnungsplanes keine Bedenken vorgebracht.

Die im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB angeführten Hinweise sind zu beachten.

- Mit 8 : 1 Stimmen -

Würdigung:

zu Belange des Straßenverkehrsrechts

Die Hinweise zum Blendschutz werden beachtet. Sofern die Photovoltaik-Freiflächenanlage oder ein Teil davon vom Straßenverkehr aus sichtbar ist, wäre eine blendfreie und nicht reflektierende Ausführung erforderlich, damit eine Ablenkung des Verkehrs ausgeschlossen ist.

zu Belange der unteren Naturschutzbehörde

Die Hinweise werden beachtet bzw. wurden in die Planunterlagen eingearbeitet (Herkunftsangabe für autochthone Pflanzen). Die Herstellung der Kompensationsflächen wird der Unteren Naturschutzbehörde mitgeteilt. Die Meldung an das Bayerische Landesamt für Umweltschutz wird zeitnah durchgeführt.

3.4 Schreiben der Autobahndirektion Südbayern vom 22.06.2011

Zu den oben genannten Bauleitplanungen nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Im unmittelbaren Bereich der Autobahn sind hinsichtlich der Planung von Hochbauten und baulichen Anlagen die Grenzen der Bauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStG (40 m- Bereich) und der Baubeschränkungszone gemäß § 9 Abs. 2 FStG (100 m- Bereich) zu beachten.

In der Bauverbotszone ist die Errichtung von Hochbauten untersagt. Freizuhalten ist dieser Bereich auch von, nach anderen Gesetzen oder Vorschriften zwingend erforderlichen oder vorgeschriebenen Lager- oder Parkplätzen, oder ähnlichen Einrichtungen (z. B. Lagerplätze, die für den Betriebsablauf eines Gewerbebetriebes unbedingt erforderlich sind), sowie Zufahrten bzw. Erschließungsstraßen.

Abgrabungen bzw. Aufschüttungen größeren Umfangs und Versorgungsleitungen sind ebenfalls nicht zulässig. Für den Bereich der Bauverbotszone dürfen keine Festsetzungen getroffen werden, die einen Ausbau der Autobahn erschweren oder verhindern können.

2. Eine Blendung des Verkehrs auf der Autobahn durch die Photovoltaikanlage ist auszuschließen. Wird die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch Blendwirkung gefährdet, hat der Antragsteller den Mangel auf eigene Kosten zu beseitigen.

3. Wir weisen darauf hin, dass bei einer eventuellen Beschattung der Photovoltaikanlage durch das Begleitgrün der Autobahn kein Anspruch auf Auslichtung bzw. Abholzung der bestehenden Bepflanzung geltend gemacht werden kann.

4. Evtl. geplante Werbeanlagen, die auf die Autobahn ausgerichtet werden, sind der Dienststelle Regensburg im Zuge eines Baugenehmigungsverfahrens vorzulegen.

5. Es muss nachgewiesen werden, dass der bestehende Durchlass unter der BAB A 93 nach Osten durch den zu erwartenden beschleunigten Abfluss des Niederschlagswassers nicht mit zusätzlicher Verunreinigung beanschlagt wird. Hierzu ist ein Nachweis vorzulegen. Sofern dieser Nachweis nicht vorgelegt werden kann, ist eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen, indem der Unterhalt des Durchlasses auf den Anlagenbetreiber übertragen wird.

- Mit 8 : 1 Stimmen -

Würdigung:

Die Stellungnahme der Autobahndirektion Südbayern wird zur Kenntnis genommen. Die Bauverbotszone wird beachtet.

Eine Blendung ist voraussichtlich nicht gegeben, da bereits eine nahezu geschlossene Eingrünung zur Autobahn hin besteht. Falls Blendungen auftreten sollten, werden entsprechende Vorkehrungen getroffen.

Der Hinweis zur Beschattung der Photovoltaikanlage durch das Straßenbegleitgrün wird zur Kenntnis genommen und ist vom Investor hinzunehmen.

Ggf. geplante Werbeanlagen werden der Dienststelle Regensburg vorgelegt.

Es wird kein Oberflächenwasser oder Abwasser auf den Autobahngrund geleitet. Durch die Ausbildung der Umfahrt im Süden und Westen mit einem Gegengefälle kann hier eine zusätzliche Retentionswirkung erzielt werden. Diese Maßnahme ist im Zuge der Baugenehmigung im Detail umzusetzen. Der Betreiber muss darüber hinaus einen Nachweis erbringen oder eine Nutzungsvereinbarung abschließen.